

deutsche-kongress.de/veranstaltung/kreditrisiko-und-forderungsmanagement-tage.

Deutsch – Jura, Jura – Deutsch

Um den folgenden Wurmfort-Satz zusammenzubasteln, hat das OLG Karlsruhe (Urt. v. 2.6.2017 – 12 U 161/16) wohl einige Stunden gebraucht, vermutlich länger, als es dauert, ihn halbwegs lesbar zu machen.

„Soweit die Berufung geltend macht, die bislang ergangenen Entscheidungen zur Anwendbarkeit des § 808 BGB im Falle einer fehlgeschlagenen Abtretung hätten sämtlich nicht die Fallkonstellation der Nichtigkeit der Übertragung der Lebensversicherung betroffen, weshalb diese Frage in Rechtsprechung und Literatur ungeklärt sei, folgt der Senat dem im Anschluss an das Oberlandesgericht München (vgl. hier und im Folgenden: OLG München, Urt. v. 7.4.2017 – 25 U 4024/16, Rn 28/29, juris) nicht, da die in Rechtsprechung und Literatur zur Grenze des Schuldnerschutzes nach § 808 BGB anerkannten Wertungskriterien eine Differenzierung zwischen unwirksamen und nichtigen Abtretungen nicht erkennen lassen und der Bundesgerichtshof vielmehr in ständiger Rechtsprechung diejenigen Fallkonstellationen benannt hat, in denen die Legitimationswirkung der Urkunde nicht eingreift, nämlich wenn der

Schuldner die mangelnde Verfügungsberechtigung des Inhabers positiv kennt oder sonst gegen Treu und Glauben die Leistung bewirkt hat (vgl. BGH, Urt. v. 10.3.2010 – IV ZR 207/08, Rn 16–18, juris, Rn 17 m.w.N.).“

Das ist ein einziger Satz von 1.116 Zeichen oder 156 Wörtern. In vier Sätze aufgeteilt liest es sich besser – und es sind nur noch 888 Zeichen oder 129 Wörter:

Der Senat folgt der Berufung nicht, soweit sie geltend macht, keine der bisherigen Entscheidungen zur Anwendung des § 808 BGB bei fehlgeschlagener Abtretung betreffe den Fall, dass die Übertragung der Lebensversicherung nichtig sei; dies sei daher ungeklärt. Der Senat schließt sich dem Oberlandesgericht München an (Urt. v. 7.4.2017 – 25 U 4024/16, Rn 28/29, juris): Die in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Kriterien zur Grenze des Schuldnerschutzes nach § 808 BGB unterscheiden offenkundig nicht, ob eine Abtretung unwirksam oder nichtig ist. Vielmehr ist es ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass die Legitimationswirkung der Urkunde nicht greift, wenn der Schuldner weiß, dass der Inhaber nicht verfügungsberechtigt ist, oder sonst entgegen Treu und Glauben leistet (BGH, Urt. v. 10.3.2010 – IV ZR 207/08, Rn 16–18, juris, Rn 17 m.w.N.).

Rechtsanwalt Michael Schmuck